Wien, Donnerstag, den 14. Mai 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 20.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Ueber die Verantwortlichkeit des obsiegenden Klägers für die Gebühr von gerichtlichen Urtheilen, insbesondere von handelsrechtlichen Zahlungsauflagen.

Mittheilungen aus der Praxis:

Auch diejenigen Bauunternehmungen sind in das Handelsregister einzutragen, deren gewerbsmäßiger Betrieb, seiner Natur nach, über den Umfang eines Handwerkes hinausgeht und daher im Sinne des Absatzes 2 des Art. 272 H. G. B. als ein Handelsgeschäft anzusehen ist.

Gesetze und Verordnungen.

Personalien.

Erledigungen.

Ueber die Verantwortlichkeit des obsiegenden Klägers für die Gebühr von gerichtlichen Urtheilen, insbesondere von handelsrechtlichen Zahlungsauflagen.

Diese Verantwortlichkeitsfrage wird von Seiten der Finanzbehörden zu Ungunsten des obsiegenden Klägers entschieden. Diese Ansicht wurde in dem, wenn auch im Reichsgesetzblatte nicht kundgemachten, jedoch zur allgemeinen Kenntniß gelangten Finanzministerialerlasse vom 27. November 1854, Z. 51.409, deshalb für richtig anerkannt, weil in den handelsgerichtlichen Zahlungsauflagen der Geklagte angewiesen wird, eine Geldsumme innerhalb drei Tagen, bei Vermeidung der Execution, an eine andere Person zu zahlen, weil somit erkannt wird, daß der eingeklagte Betrag an den Kläger zu übergehen hat, oder dasjenige, was die T. P. 106, Al. 2 b überhaupt als eine Vermögensübertragung ansieht.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnisse vom 2. December 1879, Z. 2315 (Budw. Nr. 630), die vom Kläger wider eine Entscheidung des Finanzministeriums, worin demselben die Haftung für die Gebühr von einer handelsrechtlichen Zahlungsauflage auferlegt wurde, ergriffene Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, und somit die Anschauung, daß der obsiegende Kläger für die Urtheilsgebühr von handelsrechtlichen Zahlungsauflagen zu haften habe, als dem Gesetze entsprechend anerkannt und diesen Rechtssatz in seinem späteren Erkenntnisse vom 8. März 1881, Z. 398 (Budw. Nr. 1036), aufrecht erhalten.

Bei dieser Sachlage dürfte es wohl ziemlich gewagt sein, die entgegengesetzte Ansicht verfechten zu wollen. Der Theorie darf jedoch nicht verargt werden, wenn sie die Acten über eine wenn auch von der höchsten Autorität entschiedene Streitfrage nicht für definitiv abgeschlossen ansieht und sich der weiteren Forschung auf dem betreffenden Gebiete nicht entzieht. Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Juni 1883, Z. 1368 (Budw. Nr. 1806), und vom 30. November 1883, Z. 89 (Budw. Nr. 1931), bezüglich der Beitragspflicht juristischer Personen zu kirchlichen Concurrenzen, im Entgegenhalte zum Erkenntnisse vom 24. Jänner 1878, Z. 109 (Budw. Nr. 198), ferner die Erkenntnisse vom 11. März 1881, Z. 353 (Budw. Nr. 1041), und vom 14. Juli 1882, Z. 1480 (Budw. Nr. 1482), bezüglich der Gemeindezuschläge zur Verzehrungssteuer, im Entgegenhalte zum Erkenntnisse vom 17. Jänner 1878, Z. 1760 (Budw. Nr. 192), und andere mehrere beweisen überdies, daß dieser hohe Gerichtshof seinen für die Verwaltungsrechtspflege so wichtigen Beruf zu hoch schätzt, um aus Rücksicht für die Gleichförmigkeit seiner Judicatur bei seiner bereits einmal ausgesprochenen Rechtsanschauung zu verharren, wenn deren Unhaltbarkeit durch eine eingehendere Forschung an den Tag gelegt wird. Deshalb hat eine nochmalige, möglichst allseitige Erwägung der aufgestellten Streitfrage nicht nur ihren theoretischen Werth, sondern es ist derselben außerdem nicht jede Möglichkeit eines praktischen Erfolges benommen. Ja, es dürfte bei der Inappellabilität der Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes dem Zwecke, welchen derselbe durch Veröffentlichung seiner Erkenntnisse zu erreichen angestrebt hat, nicht widerstreiten, die aus seinen Entscheidungen abgeleiteten, ebenso wie die denselben zu Grunde gelegten Rechtssätze einer sachmännischen, thunlichst eingehenden Prüfung zu unterziehen und derart an der hochwichtigen Aufgabe der möglichsten Ausbildung und Vervollkommnung des Verwaltungsrechtes Antheil zu nehmen. Dies ist das Ziel, welches in diesem Aufsatze angestrebt wird. Sein Zweck wird erfüllt sein, wenn diejenigen, die mit seinen Ausführungen nicht einverstanden wären, sich veranlaßt sehen sollten, ihre Meinung auszusprechen und zu begründen, indem durch einen solchen Austausch von Ansichten und Beweggründen die Sache einer allseitig befriedigenden Lösung entgegengeführt wird.

In den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. December 1879, Z. 2315 (Budw. Nr. 630), wird angeführt, daß nach T. P. 106 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, welche von den Vermögensübertragungen im Allgemeinen handelt, im Absatze A. 2 b auch Vermögensübertragungen durch richterlichen Spruch aufgezählt werden. Es muß daher ein zuerkennendes gerichtliches Urtheil, eine Zahlungsauflage, im Sinne des Gebührengesetzes als eine Vermögensübertragung, oder, was vom Gebührenstandpunkte dasselbe ist, als ein die Vermögensübertragung begründender Rechtstitel angesehen werden.

Nach § 68, Z. 5 dieses Gesetzes sind zur unmittelbaren Entrichtung der Gebühr bei Urtheilen die streitenden Theile in dem Verhältnisse, als sie zur Tragung der Gerichtskosten verurtheilt werden, verpflichtet. Im § 73, welcher von der persönlichen Haftung im Allgemeinen handelt, wird unter ausdrücklicher Berufung auf den § 68, wo der unmittelbar Steuerpflichtige angegeben ist, ohne bezüglich der Urtheilsgebühr eine Ausnahme zu statuiren, bestimmt, daß für die Entrichtung der Gebühr zur ungetheilten Hand zu haften hat: „Z. 3. nicht blos derjenige, auf den die Sache zu übergehen hat, sondern auch der andere Theil", und zwar dieser letztere unter den sub a und b angeführten Bedingungen. Die Haftung für die Gebührenentrichtung bezüglich desjenigen, auf welchen die Sache zu übergehen hat, und als solcher muß

beim zuerkennenden Erkenntnisse der Obsieger angesehen werden, ist sonach gesetzlich ausgesprochen, weshalb die Entscheidung, daß der Beschwerdeführer für die Gebühr von den von ihm erwirkten Zahlungsauflagen zu haften hat, gesetzlich gerechtfertigt erscheint.

Da nun keine ausdrückliche gesetzliche Anordnung besteht, welche den obsiegenden Streittheil, auf den in Folge des gerichtlichen Spruches eine Sache vom anderen Theile überzugehen hat, von der Haftung für die unmittelbar zu entrichtende Urtheilsgebühr (ausnahmsweise) befreien würde, und kein Grund vorhanden ist, welcher die allgemeine Regel des § 73, dessen sinn- und sachgemäße Anwendung auf die erwähnte Gebühr nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern vielmehr durch die Citirung des § 68 gesetzlich geboten erscheint, im gegebenen Falle unanwendbar ließe, so war die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

Das Erkenntniß des Verwaltungsgerichtshofes beruht also auf folgenden zwei Rechtssätzen: 1. ein zuerkennendes gerichtliches Urtheil ist im Sinne des Gebührengesetzes als eine Vermögensübertragung anzusehen, und 2. die Haftung des Obsiegers für die von einem zuerkennenden gerichtlichen Urtheile entfallende Gebühr ist in dem Absatze 3 des § 73 des Gebührengesetzes ausgesprochen.

Es ist somit Aufgabe des vorliegenden Aufsatzes, die Haltbarkeit und Stichhältigkeit dieser beiden Rechtssätze erschöpfend zu untersuchen.

Bei Prüfung des ersten von diesen beiden Rechtssätzen ist vor Allem zu erwägen, ob es überhaupt in dem Wirkungskreise eines Gesetzes gelegen ist, zu bestimmen, als was ein richterlicher Spruch, wenn auch nur im Sinne des Gebührengesetzes, anzusehen sei, — und dann zur Erforschung zu übergehen, ob das bestehende Gebührengesetz in der That angeordnet hat, daß ein jedes zuerkennendes gerichtliches Urtheil als eine Vermögensübertragung anzusehen sei.

In erster Richtung läßt sich wohl nicht in Abrede stellen, daß den Bestimmungen des Gebührengesetzes ein sehr ausgedehntes Geltungsgebiet zugestanden worden ist, und daß bei deren Anwendung gewöhnlich oder doch wenigstens öfters den Grenzen dieses Geltungsgebietes keine allzu beengenden Schranken gezogen werden, dessenungeachtet scheint jedoch kein genügender Grund zur Annahme vorhanden zu sein, der Gesetzgeber hätte dem Gebührengesetze die Macht zugestehen wollen, einen richterlichen Spruch als etwas Anderes ansehen zu lassen, als was derselbe in der That, seinem Wesen und Inhalte nach, anzusehen ist. Die Geschichte weiß wohl Gesetze aufzuweisen, welche Cäsaren in Götter verwandelten. Die Gesetzgebung eines modernen Rechtsstaates darf aber derartige Umwandlungen nicht schaffen, keinem Gesetze überhaupt die Macht einräumen, über das Wesen richterlicher Sprüche abzusprechen, und selbe, wenn auch blos im Sinne des Gebührengesetzes, als etwas Anderes ansehen zu lassen, als was sie ihrem Wesen und Inhalte nach sind. Die Einschaltung der Verwahrung „im Sinne des Gebührengesetzes“ ist entweder eine bloße Phrase oder hätte zu bedeuten, daß ein Urtheil welches an sich weder eine Vermögensübertragung, noch ein die Vermögensübertragung begründender Rechtstitel ist, seinem Wesen und Inhalte zuwider zufolge irgend einer Bestimmung des Gebührengesetzes bei der Gebührenbemessung im Widerstreite mit der Wirklichkeit dennoch als eine Vermögensübertragung angesehen und behandelt werden müßte. Eine solche Tragweite kann aber offenbar weder dem bezogenen Absatze A. 2 b T. P. 106, noch auch überhaupt was immer für einer Bestimmung des Gebührengesetzes zugestanden werden. Die Frage, ob ein richterlicher Spruch, wenngleich nur im Sinne des Gebührengesetzes, als eine Vermögensübertragung oder als ein die Vermögensübertragung begründender Rechtstitel anzusehen sei, darf vielmehr einzig und allein mit Zugrundelegung des Wesens und des Inhaltes des fraglichen richterlichen Spruches gelöst werden.

Der Verwaltungsgerichtshof führt übrigens in den Entscheidungsgründen seines Erkenntnisses vom 8. Juli 1884, Z. 1460 (Budw. Nr. 2200), an, daß nur aus dem Urtheile entnommen werden kann und darf, was Gegenstand der Zuerkennung ist. Nach § 248 a (325 g) G. O. ist nämlich in jedem Urtheile auch der Gegenstand, worüber der Streit geführt wird, auf eine genaue und deutlich bestimmte Art auszudrücken und soll der Spruch selbst dem Begehren der Partei gemäß verständlich und klar abgefaßt werden. Außerdem besagt die Resolution vom 14. Juli 1784, J. G. S. Nr. 306, das Urtheil solle den Gegenstand des Streites und die in der Klage bestimmt angeführte Bitte dermaßen enthalten, damit man aus dem Urtheile selbst genau wisse, was denn für ein Recht zu- oder aberkannt worden sei. Darnach kann, sobald ein rechtskräftiges Urtheil vorliegt, über den Streitgegenstand kein Zweifel bestehen, und die Finanzbehörden sind nicht berechtigt, in eine Prüfung und Erörterung der Frage einzugehen, ob das, was im Endurtheile zuerkannt wurde, auch wirklich Gegenstand des Streites gewesen war.

In den, beiden verwaltungsgerichtlichen Erkenntnissen zu Grunde gelegten handelsgerichtlichen Zahlungsauflagen ist zu Recht erkannt worden, daß im Grunde des dem Gesuche um Erlassung der Zahlungsauflage angeschlossenen Wechsels dem Belangten aufgetragen wird, die eingeklagte Summe dem Kläger binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution zu zahlen. Dieser richterliche Spruch ist somit ein bloßes Anerkenntniß der schon vor seiner Erlassung bestandenen, in dem beigeschlossenen Wechsel begründeten Verpflichtung, die betreffende Wechselsumme dem Kläger zu zahlen. In diesem Spruche wird von einer neuen, selbstständigen Vermögensübertragung ebenso wenig Erwähnung gemacht, als von einem erst hiedurch begründeten, eine Vermögensübertragung bewirkenden Rechtstitel. Deshalb ist kein Anhaltspunkt vorhanden, eine derartige handelsgerichtliche Zahlungsauflage, wenn auch nur im Sinne des Gebührengesetzes, als eine Vermögensübertragung oder als einen die Vermögensübertragung begründenden Rechtstitel anzusehen.

Ueberhaupt sind richterliche Urtheile in der Regel bloße Anerkenntnisse bestehender Rechtsverhältnisse. Nur ausnahmsweise, z. B. bei Theilungen eines gemeinschaftlichen Eigenthumes, können durch ein richterliches Urtheil neue Verhältnisse geschaffen oder bestehende umgewandelt werden, wodurch allerdings eine Vermögensübertragung bewirkt wird. Auf solche Ausnahmsfälle dürften wohl jene Bestimmungen des Gebührengesetzes Bezug haben, welche einer durch richterlichen Spruch bewirkten Vermögensübertragung erwähnen. Es ist aber nicht zulässig, solche auf Ausnahmsfälle sich beziehenden Gesetzesbestimmungen auf alle gerichtlichen Urtheile im Allgemeinen und insbesondere auf handelsgerichtliche Zahlungsauflagen in Anwendung zu bringen.

Sollte jedoch dessenungeachtet behauptet werden wollen, daß nicht nach dem Wesen, dem Wortlaute und dem Inhalte eines richterlichen Spruches, sondern mit Zugrundelegung einer Anordnung des Gebührengesetzes zu entscheiden sei, als was ein richterlicher Spruch bei Anwendung des Gebührengesetzes anzusehen sei, so müßte wohl an die betreffende Gesetzesstelle die Anforderung gestellt werden, daß sie ganz klar, bestimmt ausspreche, ohne einem Zweifel darüber Raum zu lassen, daß jedes zuerkennende Urtheil bei der Gebührenbemessung als eine Vermögensübertragung anzusehen sei. Ist es aber thunlich, einen so weit gehenden Rechtssatz durch bloße Schlußfolgerung aus dem Umstande abzuleiten, daß in irgend einer Bestimmung des Gebührengesetzes, welche von Vermögensübertragungen im Allgemeinen handelt, auch Vermögensübertragungen durch richterlichen Spruch aufgezählt werden?

Um jedoch der Sache selbst auf den Grund zu sehen, wird von allen obigen Erwägungen abgegangen und die bezogene Gesetzesbestimmung des Absatzes A. 2 b T. P. 106 im Nachstehenden einer allseitigen Analyse unterzogen.

Die T. P 106 behandelt zwar Vermögensübertragungen im Allgemeinen. Die T. P 106 zerfällt jedoch in mehrere, ganz verschiedenartige Anordnungen enthaltende Abtheilungen und der dem verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisse zu Grunde gelegte Absatz A. 2 b dieser Tarifpost bildet einen integrirenden Bestandtheil jener Abtheilung, welche nicht auf Vermögensübertragungen im Allgemeinen, sondern blos auf Uebertragungen des Eigenthumsrechtes, des Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen Bezug hat. Die gezogene Schlußfolgerung könnte sohin nur dann einen Anspruch auf Folgerichtigkeit haben, wenn aus dem Umstande, daß richterliche Sprüche im Absatze A. 2 der T. P. 106 aufgezählt werden, darauf geschlossen werden würde, daß ein zuerkennendes richterliches Urtheil, eine Zahlungsauflage im Sinne des Gebührengesetzes, wohl nicht als eine Vermögensübertragung im Allgemeinen, sondern als eine Uebertragung des Eigenthumsrechtes, des Fruchtgenusses oder des Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen anzusehen sei. Weil aber eine solche Schlußfolgerung nicht gezogen wird und offenbar unrichtig wäre, so darf um so weniger die Erwähnung der Urtheile als die Vermögensübertragung unbeweglicher Sachen begründender Rechtstitel in dem Sinne gedeutet werden, als ob das Gesetz hiedurch angeordnet hätte, daß jedes zuerkennende richterliche Urtheil, jede Zahlungsauflage als eine Vermögensübertragung im Allgemeinen anzusehen wäre.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Auch diejenigen Bauunternehmungen sind in das Handelsregister einzutragen, deren gewerbsmäßiger Betrieb, seiner Natur nach, über den Umfang eines Handwerkes hinausgeht und daher im Sinne des Absatzes 2 des Art. 272 H. G. B. als ein Handelsgeschäft anzusehen ist.

Mit Bescheid des k. k. Handelsgerichtes in Prag vom 24. April 1882, Z. 23.812, wurde das Gesuch des Johann Muzika, k. k. Baurathes, und des Karl Schnabel, pensionirten Material-Oberverwalters der k. k. priv. österr. Staatseisenbahn-Gesellschaft in Prag, um Eintragung der Firma „Bauunternehmung J. Muzika und K. Schnabel" in das Handelsregister für Gesellschaftsfirmen abgewiesen und den Einschreitern der Gebrauch dieser Firma bei Vermeidung einer Geldstrafe von 50 fl. verboten, weil gemäß Art. 15 H. G. B. nur ein Kaufmann berechtigt ist, eine Firma zu führen; weil nach Art. 4 H. G. B. als Kaufmann blos Derjenige anzusehen ist, welcher gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt; weil die Unternehmung von Eisenbahn- und anderen Bauten weder im Sinne des Art. 271, noch des Art. 272 H. G. B. als ein Handelsgeschäft angesehen werden kann, zumal der im Gesuche berufene Absatz 1 des Art. 272 H. G. B. voraussetzt, daß die beweglichen Sachen, deren Bearbeitung oder Verarbeitung für Andere übernommen wird, auch nach der Bearbeitung oder Verarbeitung bewegliche Sachen bleiben, während bei der Uebernahme von Bauten unbewegliche Sachen geschaffen werden, welche um so mehr aus dem Gebiete des Handelsrechtes auszuscheiden sind, als Art. 275 H. G. B. schon den Vertrag über eine unbewegliche Sache ausdrücklich als kein Handelsgeschäft erklärt; weil somit Einschreiter nicht berechtigt sind, eine Firma zu führen und deren Eintragung in das Handelsregister zu verlangen; und weil schließlich auch die Gesuchsangabe, daß eventuell auch der Betrieb der erbauten Eisenbahnen Gegenstand des Unternehmens der Einschreiter ist, insolange nicht in Betracht kommen kann, als sie nicht diese Eisenbahnen thatsächlich im Sinne des Art. 272, Absatz 3 H. G. B. betreiben.

Nachdem aber den Einschreitern das Recht, eine Firma zu führen, nicht zusteht, wird ihnen unter Einem der Gebrauch der Firma „Bauunternehmung J. Muzika und K. Schnabel" bei Vermeidung einer Geldstrafe von 50 fl. ö. W. hiemit verboten.

Den von Johann Muzika und Karl Schnabel wider den handelsgerichtlichen Bescheid ergriffenen Recurs hat das k. k. Oberlandesgericht in Prag mit Verordnung vom 26. Juni 1882, Z. 18.895, abgewiesen, denn wenn auch jener Theil des Unternehmens, welcher sich auf die Herstellung des sogenannten Rollmateriales bezieht, welches im Sinne des § 5, Absatz 2 c des Gesetzes vom 19. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 70, vor dessen Verwendung zum Fahrbetriebe einer bereits bestehenden Bahn, somit für den Erzeuger und Veräußerer als bewegliche Sache anzusehen ist — nicht unter die Bestimmungen des Art. 275, sondern unter jene des Art. 271, Absatz 1 H. G. B. fällt, so ist doch auf diesen allein zur Registrirung geeigneten Theil des Geschäftes die Bezeichnung „Bauunternehmung" unzutreffend, und daher die Eintragung der so lautenden Firma nach Art. 16 H. G. B. unzulässig, weil eben eine Bauunternehmung, und selbst eine Eisenbahnunternehmung, die Weiterveräußerung angekaufter beweglicher Sachen in der Regel nicht begreift, daher jedenfalls diese Bezeichnung aus der Firma zu entfallen hätte, in deren übrigem zulässigen allgemeinen Wortlaute „J. Muzika und K. Schnabel" übrigens möglicherweise ohnehin durch den seither eingetretenen Tod des J. Muzika eine Aenderung eintreten dürfte, wobei nur noch bemerkt wird, daß die Anmeldung zum Zwecke des eventuellen Betriebes der erbauten Eisenbahnen über den im Gewerbscheine ausgedrückten Umfang der Gewerbsberechtigung „Betrieb des Gewerbes oder Unternehmung von Eisenbahn- und anderen Bauten" hinausgeht, und erst nach erlangter diesfälliger Concession Gegenstand einer Anmeldung sein könnte.

In dem außerordentlichen Revisionsrecurse wird vorgebracht, daß der Zusatz „Bauunternehmung" nach Art. 16 H. G. B. zulässig ist, da Recurrenten eben nur als Bauunternehmer das für eine Bahn erforderliche Roll- und anderes Material anschaffen und weiter veräußern nachdem ein separates Geschäft damit aus praktischen Gründen nicht zu betreiben ist. Durch das Ableben des J. Muzika habe die Registrirung der Firma ihre Wichtigkeit nicht verloren. Es wird die Bitte gestellt, in Abänderung der unterrichterlichen Erledigungen die angesuchte Firmaeintragung zu bewilligen.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Erlaß vom 23. August 1882, Z. 9414, in der Erwägung, daß der gewerbsmäßige Betrieb von Bauunternehmungen im gegebenen Falle nach Ausweis des beigebrachten Gewerbscheines schon seiner Natur nach über den Umfang eines Handwerkes hinausgeht, daher im Sinne des Art. 272, Absatz 1 H. G. B. als ein Handelsgeschäft anzusehen ist, zumal das diesfalls entscheidende Moment nicht in dem Erzeugen, sondern in der Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere gelegen ist, hienach den Einschreitern die Eigenschaft von Kaufleuten im Sinne des Art. 4 H. G. B. nicht abgesprochen und bei der Beschaffenheit dieses Gewerbsbetriebes auch der gewählte Zusatz „Bauunternehmung" im Hinblicke auf Art. 16 H. G. B. mit Grund nicht beanständet werden kann — dem außerordentlichen Revisionsrecurse stattgegeben, in Abänderung beider untergerichtlichen Erledigungen die mit dem Gesuche de praes. 21. April 1882, Z. 23.812, begehrte Eintragung der Firma „Bauunternehmung J. Muzika und K. Schnabel" in das Handelsregister für Gesellschaftsfirmen bewilligt und dem k. k. Handelsgerichte in Prag verordnet, wegen des Vollzuges dieser Eintragung das Weitere dem Gesetze gemäß zu veranlassen. Jur. Bl.

Gesetze und Verordnungen.

1884. II. Semester.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

XXX. Stück. Ausgeg. am 2. Juli. — 104. Concessionsurkunde vom 12. Mai 1884 für die Locomotiveisenbahn von St. Pölten nach Tulln nebst Abzweigungen. — 105. Gesetz vom 1. Juni 1884, betreffend die Unterdrückung der Skrljevo-Krankheit in Dalmatien. — 106. Verordnung des Handelsministers vom 1. Juli 1884, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 75) eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, bezw. der mit den Verordnungen vom 15. September 1881 (R. G. Bl. Nr. 100) und vom 1. Mai 1883 (R. G. Bl. Nr. 52) eingeführten neuen Fassung der Anlage D zu demselben.

XXXI. Stück. Ausgeg. am 3. Juli. — 107. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 1. Juli 1884, betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Hadern, altem Tauwerk, für den Handel bestimmten alten Kleidern, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchten Bettzeuges aus Frankreich, Algier und Tunis.

XXXII. Stück. Ausgeg. am 5. Juli. — 108. Verordnung des Handelsministeriums vom 19. Juni 1884, betreffend die Einziehung der Postwerthzeichen der Emission vom Jahre 1867 — 109. Gesetz vom 23. Juni 1884, betreffend die Zustimmung zu dem Beschlusse des krainischen Landtages bezüglich der für den krainischen Grundentlastungsfond im Jahre 1884 einzuhebenden Zuschläge zu den directen Steuern. — 110. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 30. Juni 1884, womit die Ministerialverordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 148), betreffend die Bezeichnung der handwerksmäßigen Gewerbe ergänzt und theilweise abgeändert wird. 111. Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 3. Juli 1884, durch welche die Ministerialverordnung vom 4. Februar 1859 (R. G. Bl. Nr. 30) über die Verwendung von Chlorkali bei der Erzeugung von Reibzündhölzchen abgeändert wird.

XXXIII. Stück. Ausgeg. am 8. Juli. — 112. Staatsvertrag vom 5. Mai 1884 zwischen Oesterreich-Ungarn und Sachsen, betreffend mehrere Eisenbahnanschlüsse an der österreichisch-sächsischen Landesgrenze (bei Graslitz, Moldau [Mulde], Reitzenhain und Johann-Georgenstadt).

XXXIV. Stück. Ausgeg. am 15. Juli. — 113. Erlaß des Finanzministeriums vom 1. Juli 1884, womit der V. Prick'sche Spiritusmeßapparat, System J. Weiser, bei der Productversteuerung in Branntweinbrennereien zugelassen und dessen Beschreibung sammt Zeichnung, sowie die Verwendungsvorschrift bekanntgegeben wird.

XXXV. Stück. Ausgeg. am 17. Juli. — 114. Erlaß des Finanzministeriums vom 14. Juli 1884 zur Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Besteuerung der Branntweinerzeugung und der mit dieser verbundenen Preßhefeerzeugung.

XXXVI. Stück. Ausgeg. am 19. Juli. — 115. Gesetz vom 21. Juni 1884 über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und Frauenspersonen, dann über die tägliche Arbeitsdauer und die Sonntagsruhe beim Bergbaue. 116. Gesetz vom 30. Juni 1884, betreffend die Förderung der Landescultur auf dem Gebiete des Wasserbaues. — 117. Gesetz vom 30. Juni 1884, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern. — 118. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. Juli 1884, betreffend einige Abänderungen der zollämtlichen Einrichtungen in Istrien. — 119. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1884, betreffend die Theilung des politischen Amtsbezirkes Karolinenthal in Böhmen, dann die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in der Stadt „Königliche Weinberge" bei gleichzeitiger Auflassung der Bezirkshauptmannschaft Polna.

XXXVII. Stück. Ausgeg. am 22. Juli. — 120. Concessionsurkunde vom 2. Juni 1884 für die Locomotiveisenbahn von Spielfeld nach Radkersburg. — 121. Verordnung des Handelsministeriums vom 11. Juli 1884, betreffend die weitere Verwendung der Postsparkarten mit eingeprägter Fünfkreuzer-Briefmarke der Emission vom Jahre 1867. — 122. Verordnung des Handelsministers vom 15. Juli 1884, betreffend die Regelung der Beziehungen der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen zur Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen.

XXXVIII. Stück. Ausgeg. am 26. Juli. — 123. Kaiserliches Patent vom 22. Juli 1884, betreffend die Einberufung des Landtages von Vorarlberg.

XXXIX. Stück. Ausgeg. am 31. Juli. — 124. Staatsvertrag vom 19. Jänner 1884 mit dem Fürstenthume Liechtenstein bezüglich der Justizverwaltung in diesem Fürstenthume. — 125. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 11. Juli 1884, betreffend die Zulassung zur Prüfung für den technischen Dienst in der Staatsforstverwaltung. — 126. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. Juli 1884, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes II. Classe Fasana.

XL. Stück. Ausgeg. am 7. August. — 127. Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Juli 1884, betreffend die Entrichtung der Stempelgebühr für in Form von Telegrammen aus Bosnien und der Herzegovina eingebrachte Eingaben. — 128. Gesetz vom 11. Juli 1884, betreffend die Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Regulirung des Glanflusses in Kärnten. — 129. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Juli 1884, betreffend die Erläuterung des Punktes 2 des § 16 der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarife. — 130. Kaiserliche Verordnung vom 28. Juli 1884, betreffend die Gewährung von Unterstützungen aus Staatsmitteln für die durch Ueberschwemmungen heimgesuchten Gegenden von Galizien, Lodomerien und Krakau. — 131. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1884, womit eine Erläuterung zur Verordnung vom 14 März 1884 (R. G. Bl. Nr. 34), betreffend die Regelung des Handverkaufes in Apotheken, erlassen wird.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Se. Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Hofrathes bekleideten Oberpostdirector in Graz Karl Ritter von Glotz anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Statthaltereirathe Nikolaus Finó in Zara den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den ärztlichen Concipisten bei der küstenländischen Statthalterei Dr. Adalbert Bohata zum Statthaltereirathe und Landes-Sanitätsreferenten ernannt.

Se. Majestät haben dem Director der Reichs-Centralcasse Ferdinand Angerer anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben den Controlor der Reichs-Centralcasse Ferdinand Fausek zum Director dieser Casse ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär German Zuech zum Statthaltereisecretär im Küstenlande ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Ingenieur Konrad Grimm zum Oberingenieur und den Bauadjuncten Johann Völtz zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Krain ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bauadjuncten Ferdinand Amberger zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Steiermark ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Oberingenieur Cornel Heinrich zum Baurathe, die Ingenieure Karl Töpfer und Roman Bielański zu Oberingenieuren und die Bauadjuncten Victor Ritter von Bronikowski und Kasimir Leo Machniewicz zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Galizien ernannt.

Der Reichs-Finanzminister hat den Titular-Rechnungsrath des Reichs-Finanzministeriums und provisorischen Finanzrath und Vorstand des Rechnungsdepartements der Landesregierung für Bosnien und die Herzegovina August Hueber zum Controlor der Reichs-Centralcasse ernannt.

Der Finanzminister hat den mit Titel und Charakter eines Finanzrathes bekleideten Finanzsecretär Martin Golf zum Finanzrathe der Finanzdirection in Laibach ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzprocuraturs-Secretär Dr. Joseph Höberth von Schwarzthal zum Finanzrathe der Finanzprocuratur in Zara ernannt.

Der Handelsminister hat den Telegraphenamts-Verwalter Clemens Freiherrn von Breiten-Landenberg zum Oberpostverwalter in Karlsbad und den Postverwalter Johann Kral zum Oberpostverwalter in Aussig ernannt.

Erledigungen.

Kanzlistenstellen bei der k. k. Polizeidirection in Wien in der eilften Rangsclasse, bis Ende Mai. (Amtsbl. Nr. 104.)

Rechnungsrathsstelle in der achten Rangsclasse bei dem Rechnungsdepartement der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landesdirection in Wien, bis 5. Juni. (Amtsbl. Nr. 105.)

☛ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 3 der Erkenntnisse 1885.**

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.